

BGE 60 III 27

Bundesgericht (BGE), 1934-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_60_III_27

FR: ATF 60 III 27

IT: DTF 60 III 27

Volltext

26 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 7. lasse, um ~ine sich aus ihm (dem SchKG) ergebende Verpflichtung mit einer Strafsanktion zu versehen. 4. - Als die Kammer die vorher allzueng gezogene Grenze der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsams- inhabers von Arrestgegenständen etwas weiter zog, ist sie davon ausgegangen, dass dem Betreibungsamt « keinerlei Zwangsmittel » zu Gebote stehen, um die Erfüllung dieser Pflicht zu sichern (BGE 56 III S. 48; vgl. auch schon BGE 51 III S. 37). Da der unmittelbare Zwang durch Anwendung polizeilicher Gewalt dem Wesen der Sache nach hier versagt, war hierunter gerade zu verstehen, dass die Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen auch nicht durch indirekten Zwang in Gestalt der Ungehorsamsstrafe durchgesetzt werden könne, die vom SchKG in manchen andern Beziehungen als Zwangsmittel, und zwar meist ebenfalls als einziges, vorgesehen wird, um ein bestimmtes Verhalten herbeizu - führen (vgl. Art. 91, 96, 164, 222, 229, 232 Ziff. 3 und 4, sowie die weitem hierauf verweisenden Vorschriften des SchKG). In der Tat kann in der von Art. 25 Ziff. 3 SchKG ausgesprochenen Anweisung an die Kantone, die zur Vollziehung des SchKG erforderlichen Strafbestimmungen festzustellen, keine Ermächtigung oder auch nur Erlaub- nis gesehen werden, noch andere sich aus dem SchKG ergebende Pflichten unter den Schutz der Ungehorsams- strafe zu stellen. Denn es liefe auf einen Einbruch in die im Gebiete des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts geltende Rechtseinheit hinaus, wenn es den Kantonen anheimgegeben wäre, auf diese Weise die Rechtsstellung der am Betreibungs- oder Konkursverfahren beteiligten Personen über das vom SchKG selbst angeordnete Mass hinaus zu erschweren. Dann ist aber auch schon die blossе betreibungsamtliche Androhung einer nicht vom SchKG selbst vorgesehenen Ungehorsamsstrafe auf die Verletzung einer vom SchKG auferlegten Pflicht eine Verletzung des SchKG und daher von den Aufsichts- behörden aufzuheben. Selbst wenn übrigens das Fehlen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 8. 27 eines Hinweises im SchKG auf Straffolgen bei Verletzung der Auskunftspflicht des dritten Gewahrsamsinhabers von Arrestgegenständen einem Versehen des Gesetzgebers zugeschrieben werden dürfte (was sich jedoch nicht erweisen lässt), so würde schon die Zulassung einer derartigen Straf androhung durch die Praxis auf eine Verletzung des Satzes nulla poena sine lege hinauslaufen. Demnach erkennt die SchUldbetr.- u. Konkur8kammer : Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Straf androhung aufgehoben. 8. Entscheid vom 14. I4ärz 1934 i. S. Spira. Ar res t i e run g (oder Pfändung) eine s Grun d p fan d- titels vor seiner Auslieferung durch das Grund buc hamt. . Ermoohtigt der Schuldner und Grundstückseigentümer eine Dritt- person (z. B. den Notar) schriftlich, den noch beim Grund- buchamt liegenden Titel dem Gläubiger gegen Bezahlung der Darlehenssumme auszuhändigen, so ist damit die Drittperson gemäss Art. 58 GrV auch ermäßhtigt, den Titel beim Grund- buchamt für den Gläubiger in Empfang zu nehmen; infolge- dessen hat dann der Pfandgläubiger bei Pfändung oder Arrestierung des Titels für einen andern Gläubiger

des Pfand- schulders den Gewahrsam am Titel im Sinne von Art. 109 SchKG. Sequestre ou saisie de titres hypothecaires avant kur- dilivrance par le conservateur duregistre forwier. Si le debiteur et proprietaire de l'immeuble greve a autorise par ecrit une tierce personne (p. ex. un notaire) a. remettre au creancier, contre versement du montant du pret, le titre qui se trouvait encore entre les mains du conservateur du registre foncier, cette personne est, par la meme, justifiee a. se faire remettre le titre par le conservateur pour le compte du creancier (autorisation conforme a. l'art. 58 de l'ordonnance sur le registre foneier). Le creancier 80 donc - par l'intermediaire de ladite personne - 180 possession dutitre dans le sens de I 'art. 109 LP qui sera applicable en cas de saisie ou de sequestre de cet objet au profit ~'un tiers crea.ncrer-.

28 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht_ No 8_ Sequestro 0 pfgnorarmentQ di titoli ipotecari prima ehe Bianco stati rilas(jiati dall'utJciale deZ registro fondiario. Se il debitore e proprietario deI fondo gravato ha autorizzato un terzo (ad es. un notaio) per iscritto a consegnare al creditore, contro pagamento dell'importo del mutuo, il titolo ancora giacente presso I 'ufficiale deI registro fondiario questo terzo puo farsi consegnare giusta il prescritto dell'art. 58 deI regola- mento per il registro fondiario, il titolo per conto deI creditore. II creditore si trova dunque, pel tramite deI terzo, in possesso deI titolo a' sensi dell'art. 109 LEF quaJora il pignoramento o il sequestro ne fosse chiesto da un aJtro creditore. A. - Am 12. Dezember 1933 vereinbarte Frau Fogel Horowitz-Lewy mit Architekt Heinrich Flügel in Basel, dass Flügel ihr ein Darlehen von 65,000 Fr. gewähre und sie ihm als Sicherheit dafür zwei Inhaberschuldbriefe von 37,000 Fr. bzw. 28,000 Fr. auf den Liegenschaften Rütimeyerstrasse 18 und 24 in Basel errichte. Im An- schluss hieran ermächtigte sie den Notar Dr. W. Börlin, das Geld für sie von Flügel . in Empfang zu nehmen. Am 13. Dezember verfügte sie vor Notar Börlin als Ur- kundsperson die Errichtung der beiden Schuldbriefe und bestimmte dazu in beiden Verfügungen noch folgendes : « Die Schuldnerin und Verpfänderin ermächtigt den unterzeichneten Notar, diesen Pfandvertrag für einen Inhaberschuldbrief mit Vereinbarung betr. das N~h rocken beim Grundbuchamt Basel zur Eintragung allZU:- melden und den Schuldbrief nach erfolgter Eintragung an Herrn Heinrich FlÜgel-Burckhardt, Architekt in Basel, auszuhändigen. » Am gleichen Tage meldete der Notar die Verfügungen zur Eintragung beim Grundbuchamt an. Ebenso zahlte Architekt Flügel dem Notar noch an jenem Tage die Darlehenssumme von 65,000 Fr. zu Handen der Frau Horowitz-Lewy aus. Am 19. Dezember, noch bevor die Schuldbriefe VOIL Grundbuchamt ausgefertigt waren, erwirkte Armand Spira in Pruntrut gegen Frau Horowitz-Lewy einen Arrest auf die beiden Schuldbriefe. Am 9. Januar 1934 wurden die Schuldbriefe ausgefertigt und vom Grund- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Ko 8. 29 buchamt dem Betreibungsamt ausgehändigt. Als darauf Architekt Flügel sein Eigentum an den Titeln geltend machte, setzte das Betreibungsamt dem, Arrestgläubiger Frist zur Klage gemäss Art. 109 SchK<.J. B. - Hierüber beschwerte sich der Arrestgläubiger mit dem Antrag, es sei nicht das Widerspruchsverfahren nach Art. 109, sondern dasjenige nach Art. 106 SchKG durch- zuführen. Zur Begründung machte er geltend, dass sich die Schuldbriefe zur Zeit der Arrestierung, am 19. Dezem- ber 1933, noch im ausschliesslichen Gewahrsam der Schuldnerin befunden haben. Vor ihrer Erstellung sei eine Tradition an den Pfandgläubiger überhaupt nicht möglich gewesen. Die Schuldnerin allein habe das Recht gehabt, die Titel beim Grundbuchamt zu beziehen. Notar Börlin sei lediglich ermächtigt gewesen, die Schuld- briefe dem Pfandgläubiger auszuhändigen; um sie beim Grundbuchamt beziehen zu können, hätte es gemäss Art. 58 GrV einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Schuldnerin und Grundstückeigentümerin bedurft. Die

Beschwerde wurde durch Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 27. Februar 1934 als unbegründet abgewiesen. e. - Gegen diesen Entscheid rekurrierte der Beschwerdeführer unter Wiederholung des im kantonalen Verfahren gestellten Antrages rechtzeitig an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibung- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Die beiden Pfandtitel konnten am 19. Dezember 1933 noch gar nicht arretiert werden, weil sie noch nicht erstellt waren. Damals wäre es höchstens möglich gewesen, den Anspruch auf Herausgabe der erst noch zu erstellenden Titel mit Beschlag zu belegen. Wirklich arretiert waren die Titel daher erst, als das Betreibungsamt nach ihrer Erstellung den Willen, dass sie arretiert seien, zum Ausdruck brachte, indem es sie in Besitz nahm.

30 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 8. Diese nachträgliche Arrestierung hätten die Interessenten durch Beschwerde anfechten können. Nachdem sie es aber nicht getan haben, ist der Arrest als rechtswirksam anzuerkennen, da ein gegenteiliges öffentliches Interesse, das dazu führen müsste, ihn von Amtes wegen aufzuheben, nicht vorliegt. Es fragt sich also, ob die Titel zur Zeit der Arrestierung, am 9. Januar 1934, im Gewahrsam der Schuldnerin oder des Pfandgläubigers waren (Art. 106 und 109 SchKG). Den Gewahrsam hat nach ständiger Rechtsprechung die Person, der die Verfügungsgewalt zusteht. Das war hier der Pfandgläubiger. Die Schuldnerin hatte dem Notar Dr. W. Börlin durch die Ermächtigung, die Titel dem Darlehensgläubiger zu übergeben, auch das Recht zuerkannt, sie beim Grundbuchamt für den Gläubiger herauszuverlangen. Die hierfür nach Art. 58 GrV erforderliche schriftliche Zustimmung des Schuldners und Grundstückseigentümers war in der erwähnten Ermächtigung mitenthalten. Sonst hätte diese ja gar keinen Sinn gehabt; denn wäre der Notar nicht berechtigt gewesen, die Titel vom Grundbuchamt in Empfang zu nehmen, so hätte er sie auch nicht dem Gläubiger aushändigen können. Dabei war die Ermächtigung entgegen der Darstellung des Rekurrenten jedenfalls dann nicht mehr widerrufen, als der Gläubiger dem Notar die Darlehenssumme ausbezahlt hatte. Die Auszahlung erfolgte selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass der Notar verpflichtet sein sollte, dem Gläubiger dafür die Titel zu übergeben. Um auf diese Weise den Austausch von Geld und Titeln zu bewerkstelligen, war der Notar gerade als Vermittlungsstelle eingesetzt worden. Er war, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, der Treuhänder der beiden Parteien. Infolgedessen hätte die Schuldnerin auch nicht nachträglich die dem Notar erteilte Ermächtigung, die Titel beim Grundbuchamt herauszuverlangen und sie dem Gläubiger auszuliefern, wieder zurückziehen können; ein Anspruch auf Herausgabe an sie selber stand Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 9. 31 Ilr nicht mehr zu, womit gesagt ist, dass die Verfügungsgewalt an den Pfandgläubiger übergegangen war. Wollte man anders entscheiden, so wäre dem Gläubiger, der auf eine erst noch zu errichtende Pfandverschreibung Geld hingibt, jede Möglichkeit genommen, sich gegen unloyale Machenschaften des Schuldners zu schützen, was zugleich eine unerträgliche Hemmung des Pfandtitelverkehrs bedeuten würde. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : 'Der Rekurs wird abgewiesen. 9. Entcheid Tom 17. Kirs 1934 i. S. Einwohnergemeinde Xöniz. Grundstückssteigerung, Anfechtung der Steigerungsbedingungen durch den Ersteigerer. Ebenso wenig wie bloasse Gantliehaber die Steigerungsbedingungen anfechten können, steht dieses Recht dem Ersteigerer zu; insbesondere kann er sich auch nicht, wenn ihm durch die Steigerungsbedingungen noch andere als die in Art. 49 lit. a u. b VZG vorgesehenen Zahlungen über den Zuschlagspreis hinaus auferlegt worden sind, auf Abs. 2 von Art. 49 berufen, um sich diese Zahlungen trotzdem am Zuschlagspreis abrechnen zu lassen. Vente aux encheres d'immeubles. Plainte contre les conditions de vente. De meme que le simple amateur de l'immeuble mis

en vente n'est pas recevable à attaquer les conditions de la vente, de même cette faculté n'appartient-elle point à l'adjudicataire ; celui-ci ne saurait notamment invoquer l'art. 49 al. 2 de l'ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles pour faire imputer sur le prix de vente des paiements mis à sa charge en sus de ceux que l'art. 49 prévoit sous lettres a et b.

Vendita di stabili all'incanto. Contestazione delle condizioni di vendita. Come il semplice interveniente ad un'asta di stabili non ha veste per impugnare le condizioni di vendita, COS1 non la possiede l'aggiudicatario : il quale non potrà invocare l'art. 49 cap. 2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.